

Merkblatt zur Antragstellung von Darlehen

Sie müssen ein Darlehen beantragen? Wir benötigen im Regelfall folgende Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages auf ein Darlehen:

- Formantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben (die Höhe des erforderlichen Darlehens sollte vermerkt sein)
- aktuelle Anlagen VM aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Kontoauszüge der letzten drei Monate vollständig (fortlaufend und lückenlos) aller in der Bedarfsgemeinschaft bestehenden Konten
- Nachweise von aktuellen Kontoständen Ihrer Sparbücher, Bausparverträge und ggf. Rückkaufswerte bestehender Kapital-Lebensversicherungen
- Nachweis über die bisher erfolgten Selbsthilfemöglichkeiten, wie beispielsweise: Aufnahme eines Kredites oder Vorschusszahlung des Arbeitgebers

Gemäß § 42a Absatz 1 SGB II werden Darlehen nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Die vorgenannten Unterlagen dienen der Vermögensprüfung.

Bei Mietschulden und Forderungen von Energieversorgern (Strom, Gas):

- Gründe, warum die Schulden entstanden sind (schriftliche Stellungnahme)
- aktuelle Nachweise bzw. Abrechnungen des Energieversorgers/ Vermieters über die Höhe der Schulden/ Zahlungsrückstände
- Nachweis des Energieversorgers/ Vermieters, dass eine Ratenzahlung nicht möglich ist

Bei Darlehen für Ersatzbeschaffungen, wie Haushaltsgeräte, Möbel, etc.:

- Gründe, warum aus den Regelleistungen keine Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet wurden (schriftliche Stellungnahme)

Bitte reichen Sie diese Unterlagen vollständig ein, nur so können wir Ihren Darlehensantrag zeitnah bearbeiten.

Hinweise:

Wird ein Darlehen gewährt, wird dieses ab dem Folgemonat in Höhe von 5% Ihres maßgeblichen Regelbedarfes aufgerechnet. Die Aufrechnung kann auch bei mehreren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erfolgen, sofern der Darlehensgrund dieses bestimmt (Bsp. Mietkaution, Miet- und Stromschulden).

Die laufenden Mieten/ Abschläge für die Energieversorger werden nach Darlehensbewilligung zur Vermeidung neuer Rückstände aus Ihren Leistungen direkt an den Vermieter/ Energieversorger gezahlt.

Endet der Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft oder eines einzelnen Mitgliedes wird der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig.

Stand: Juni 2023